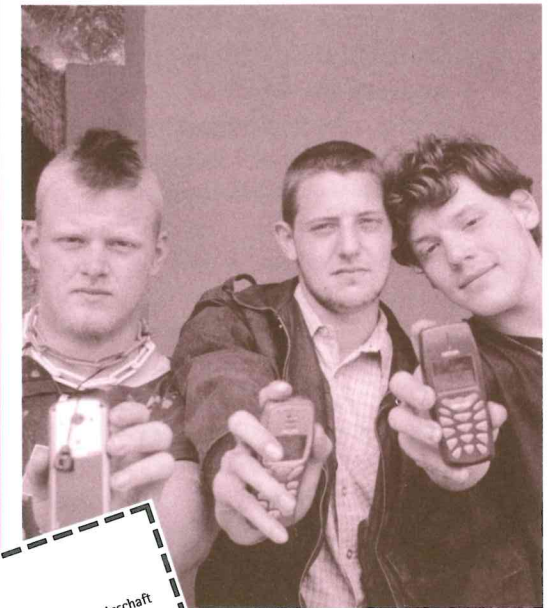


# HANDY

VOM TELEFON  
ZUM MULTIFUNKTIONSGERÄT  
MÖGLICHKEITEN UND GEFAHREN  
KENNEN – WO GIBT ES INFOS?  
REGELN,  
DIE HILFREICH SIND



Katholische  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Die Reihe Eltern**wissen** wird herausgegeben von der **Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.** Internet: [www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)

Mitherausgeber der Reihe Eltern**wissen** sind:

**Landesarbeitsgemeinschaft der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)**  
c/o Diözesanverband Münster  
Internet: [www.kab-muenster.de](http://www.kab-muenster.de)

**Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband in Nordrhein-Westfalen (KED in NRW)**  
E-Mail: [ked@bistum-muenster.de](mailto:ked@bistum-muenster.de)

**Familienbund der Katholiken Landesverband NW e.V.**  
Internet: [www.familienbund-nrw.de](http://www.familienbund-nrw.de)

Überreicht durch:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.  
Salzstraße 8, 48143 Münster, Telefon: (0251) 54027  
Druck: Achenbach-Druck, Römerstraße 36, 59075 Hamm  
Text: Sebastian Gutknecht  
Foto: Georg Bienemann  
Münster 2008 (3. Auflage)

## Handys in Kinderhand

Handys sind ein fester Bestandteil der heutigen Kommunikationskultur. Längst kann man mit ihnen nicht nur telefonieren oder SMS senden, sie haben sich zu Multifunktionsgeräten entwickelt. Ob Aufnahme von Filmen, Nutzung des Internets oder Übertragung von Daten auf andere Geräte – alles ist machbar mit einem Gerät, das in jede Tasche passt. Allerdings ergeben sich durch diese Möglichkeiten auch Gefahren, die die jungen Handy-nutzer/innen kennen sollten. Ebenso sind Rechtsvorschriften zu beachten. Auch ganz wichtig: Eltern müssen wissen, was die Handys ihrer Kinder so alles können. ■ ■ ■

### Handy – auch bei Kindern nicht mehr wegzudenken

Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 2005 haben 70 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland ein Handy, davon ca. 34 % der 10-Jährigen und 94 % der 17-Jährigen (Quelle: Jugend und Geld 2005, Institut für Jugendforschung, München) – mit steigender Tendenz. Die Kinder sind für ihre Eltern erreichbar, man hat das Zuhause quasi immer in der Tasche. Untereinander entwickelt sich eine neue Kultur der Kommunikation. Oft geschieht dies für Erwachsene mit unverständlichen Kürzeln und Zeichen. Das kann für Eltern ein Problem sein. Hinzu kommt: Meistens sind die Kinder und Jugendlichen ihren Eltern weit voraus, was die Kenntnis der technischen Möglichkeiten der Handys betrifft.

Immer mehr Kinder haben ein Handy.

### Es gibt immer mehr Handys

Nach Informationen der großen Netzbetreiber gibt es in Deutschland bereits mehr Handys als Einwohner – also über 82 Millionen. Einige haben bereits keinen Festnetzanschluss mehr und telefonieren nur noch mit dem Handy. Die Preise werden immer günstiger, die Geräte immer leistungsfähiger. Mit Ausbau der UMTS-Technik ist auch das Surfen im Internet über Handy problemlos und komfortabel möglich.

### Muss mein Kind unbedingt ein Handy haben?

Das Handy ist bei Kindern und Jugendlichen nicht nur ein Gebrauchsgegenstand, sondern auch ein **wichtiges Statussymbol**. Ohne das neueste Gerät mit den besten Funktionen und dem besten Aussehen steht man schnell im Abseits. Handys mit ihrer Ausstattung und ihrem Aussehen bestimmen heutzutage mit – wie beispielsweise auch Kleidung – ob man im Trend liegt oder nicht und ob man folglich dazugehört oder nicht, was Eltern gerne beklagen.

Der Umgang mit dem Handy muss gelernt werden.

Wie so oft bewirken totale Verbote oder skeptische Ablehnung wenig – möglicherweise mit der Begründung „das hatten wir selbst vor ein paar Jahren auch nicht“. **Wir leben in der Gegenwart und Handys gehören dazu.** Wie bei anderen Medien auch, gilt es vor allem, den Kindern den richtigen und sinnvollen Umgang mit den Handys beizubringen.

### Wann ist mein Kind alt genug für ein Handy?

Teilweise drängen Eltern selbst darauf, dass ihr Kind ein Handy in der Tasche hat, damit sie es jederzeit erreichen können.

Kinder im Grundschulalter haben häufig den Wunsch, ein eigenes Handy zu besitzen. Neben der schnellen Verbindung nach Hause sind die Kleinen vor allem an den Handyspielen interessiert. **Fraglich ist aber, ob für Kinder bis 10 Jahren ein Handy nötig ist**, denn die richtige und gefahrlose Handynutzung will gelernt sein. Auch sollte grundsätzlich der Medienkonsum bei Grundschulkindern unter Aufsicht von Erwachsenen stattfinden – dies ist bei Handys aber nur sehr eingeschränkt möglich. Wenn bereits kleinere Kinder ein Handy bekommen sollen, dann reicht ein einfaches Gerät, mit der Möglichkeit zu telefonieren und SMS zu versenden, aus.

### Sind Handystrahlen für Kinder gefährlich?

Wie bei anderen schnurlosen Geräten auch, gehen vom Handy Strahlen ab. Auch wenn bisher keine unumstrittenen Ergebnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen dieser Strahlen vorliegen, sollte die Strahlenbelastung gerade bei Kindern und Jugendlichen möglichst gering gehalten werden. Dabei haben die einzelnen Handys sehr unterschiedliche Strahlungswerte. Eine gute Übersicht über die Werte der einzelnen Geräte findet sich auf der Seite **www.handyswerte.de** im Internet. Ebenso wird die Strahlung des Handys deutlich reduziert, wenn man bei gutem Empfang telefoniert.

### Worauf sollten Eltern von älteren Kindern beim Handykauf achten?

Spätestens mit Verlassen der Grundschule kommt der Wunsch nach einem eigenen Handy auf – und mit wachsendem Alter wird das neueste und allerbeste Handy immer wichtiger. Unabhängig von der Entscheidung, wie weit man den mitunter kostspieligen Gerätewünschen seiner Kinder nachgeben möchte, sollten Eltern folgende Grundsätze beachten:

Die folgenden Tipps sind wichtig!

- Sie selbst sind der Vertragspartner des Anbieters – und nicht Ihr Kind.
- Geben Sie Ihren Kindern nur solche Geräte in die Hand, die Sie grundsätzlich auch selbst bedienen können.
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind ab, welchen Umfang und welche Funktionen die künftige Handynutzung haben soll und richten Sie daran Ihre Kaufentscheidung aus.
- Achten Sie vor der Anschaffung auf die entstehenden Kosten. Treffen Sie klare Absprachen, welcher Betrag monatlich anfallen darf und wer dafür aufkommt (Sie – die Eltern – oder Ihr Kind mit seinem Taschengeld).
- Kaufen Sie Handys mit Schutzfunktionen für den Jugendschutz, gerade bei jüngeren Kindern.

### Wo gibt es Informationen?

Viele Eltern kennen diese typische Situation: Ihre Sprösslinge sind bezüglich der Möglichkeiten und Nutzung von Handys besser im Bilde als sie selbst. Die Kinder werfen dabei mit Fachbegriffen um sich oder berichten von aufregenden Erfahrungen, bei denen Eltern nur den sprichwörtlichen „Bahnhof“ verstehen. Andererseits wollen und sollen Eltern über das informiert sein, was ihre Kinder mit dem Handy treiben und wo Eltern möglicherweise eingreifen müssen. Was also tun?

- **Informieren Sie sich auf den speziell für Eltern eingerichteten Internetseiten** (siehe Seite 15). Auch in den Tageszeitungen und in Verbrauchermagazinen im Fernsehen gibt es häufig gute Berichterstattungen über das Thema Handy.
- **Wie so oft ist „drüber reden“ nur halb so wirksam, wie „selber machen“.** Schauen Sie sich Ihr eigenes Handy an – kennen Sie ei-

gentlich alle seine Funktionen? Probieren geht hier über studieren! Die Bedienung der Geräte ist nicht besonders schwierig, sondern oft nur ungewohnt.

- **Tauschen Sie sich mit anderen Eltern aus!** Was ist nach deren Einschätzung derzeit bei den Kindern angesagt? Wo gibt es Probleme? Wie funktioniert die Technik?
- **Der beste Tipp aber:** Lassen Sie sich die Anwendungen und Funktionen von Ihren Kindern selbst erklären! Wenn Sie sich ohne Vorbehalte und mit Interesse darauf einlassen, können Sie einiges lernen und sich ein zutreffendes Bild über die konkrete Handynutzung Ihrer Kinder und die möglicherweise bestehenden Gefahren machen. Das Handy bietet eine interessante Möglichkeit für Erwachsene und Kinder, voneinander zu lernen.

## Gefahren bei der Handynutzung

Kinder und Jugendliche wissen viel über die technischen Möglichkeiten ihrer Handys. Weniger ist ein Bewusstsein über verbotene Handlungen oder Inhalte bzw. die dahinter stehenden ethisch-moralischen Grundsätze vorhanden – obwohl Jugendliche mit 14 Jahren strafmündig sind und für begangene Straftaten nach den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes bestraft werden können.

Dabei ist das Handy nicht selbst eine Gefahrenquelle, so wie ein Fernsehgerät oder ein Telefon auch nicht grundsätzlich gefährlich sind. Aber es vereinfacht und ermöglicht, verbotene Dinge zu tun, wie beispielsweise die Verbreitung pornographischer Schriften oder die unerlaubte Veröffentlichung persönlicher Abbildungen.

Über Gefährdungen und Regelverstöße ist zu sprechen.

### Handymissbrauch – sind das Einzelfälle?

Angesichts der weiten Verbreitung von Handys mit entsprechender technischer Ausstattung auch unter jüngeren Kindern, kann bezüglich der Gefahr durch ungeeignete Inhalte auf Kinderhandys nicht mehr von Einzelfällen gesprochen werden. Dramatisierungen sind dabei aber ebenso wenig hilfreich, wie eine Tolerierung von möglicherweise strafbarem Verhalten. Es ist wichtig, den Kindern und Jugendlichen die ethischen und rechtlichen Grenzen bei der Nutzung ihrer Handys aufzuzeigen und zu erklären.

### Handelt es sich um neue Gefahren?

Abbildungen mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt können auch auf Kinder und Jugendliche einen gewissen Reiz ausüben. Auch die Erniedrigung anderer Personen durch Verbreitung entwürdigender Darstellungen ist bereits seit langem bekannt.

**Neu ist**, dass sich die bisher aus dem Internet bekannten Gefährdungen auf eine neue Ebene verlagern. Problematisch ist hierbei, dass im Gegensatz zu einem Computer mit Verlaufsprotokoll die Kontrolle der auf dem Handy abgerufenen Inhalte für Eltern ohne Einwilligung des Handyinhabers sehr erschwert ist. Der Einblick in die auf dem Gerät gespeicherten Daten ist zudem aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nur sehr eingeschränkt möglich.

Neu ist auch die leichte Möglichkeit der Verbreitung von Bildern und Videos aufgrund der zunehmenden Ausrüstung der Kinder und Jugendlichen mit geeigneten Handys.

Wie ist das mit der Kontrolle?

## Wo bestehen Gefahren?

### Aufnahmen mit der Handykamera

Man darf nicht alles fotografieren oder filmen, was einem „vor die Linse“ kommt. Es ist gemäß § 201a Abs.1 StGB („Paparazzi-Paragraph“) verboten, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufzunehmen, wenn dadurch ihre Intimsphäre verletzt wird. Intimsphäre – das sind z.B. die Bereiche Sexualität, Gesundheit, die eigene Familie oder die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Wer absichtlich und heimlich eine Mitschülerin auf der Schultoilette oder einer Umkleidekabine filmt, macht sich also strafbar!

Hinter diesen Regeln steckt der gleiche Gedanke wie beim Briefgeheimnis: Es gibt höchstpersönliche Bereiche, die besonders zu schützen sind. Wer eine Person gegen ihren Willen in einer intimen Situation aufnimmt, handelt genauso wie jemand, der persönliche Briefe anderer Leute liest.

### Speziell: Aufnahme von Gewalthandlungen

Unter den Stichworten „Handygewalt“ oder „Happy Slapping“ (englisch für „fröhliches Schlagen“) sind Vorfälle bekannt geworden, bei denen mit dem Handy brutale Angriffe auf Mitschüler/innen oder völlig unbekannte Personen gefilmt und anschließend weiter verbreitet wurden.

Hier werden Grenzen überschritten.

### Gibt es „Handygewalt“?

Nicht das Handy ist die problematische Gefahrenquelle, sondern die Bereitschaft der Täter/innen zu Gewalttaten. Der Reiz des Mitfilmens

mag die Hemmschwelle noch weiter absenken. Handys lösen nicht bei friedfertigen Menschen den Entschluss zur Gewaltanwendung aus. Begriffe wie „Handygewalt“ sind nur insoweit zutreffend, als sie auf den (strafbaren) Missbrauch eines technischen Geräts hinweisen – man denke vergleichsweise an den „Telefonterror“. **Der Begriff „Happy Slapping“ ist zynisch verharmlosend.** Er suggeriert, es handele sich bei mitgefilmten Gewalttaten lediglich um einen lustigen Scherz – tatsächlich sind dies aber erhebliche Straftaten, je nach Fallgestaltung z.B. gefährliche Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung.

Das Mitfilmen von Gewalt gegenüber anderen Personen zur eigenen Unterhaltung ist in jedem Fall zutiefst respektlos und eine grobe Missachtung des Opfers.

### Speicherung von problematischen Inhalten aus dem Internet auf dem Handy

Mit der technischen Ausrüstung der heutigen Geräte ist es problemlos möglich, Bilder oder Filme aus dem Internet auf ein Handy zu übertragen. Im weltweiten Netz sind viele Angebote zugänglich, die nach den nationalen Regelungen im Strafgesetzbuch und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag absolut unzulässig sind. Solche Bilder oder Filme mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt in Form von realen oder nachgestellten Demütigungen, Vergewaltigungen, Sodomie-Szenen oder sonstigen brutalen Gewalttaten bis zu Hinrichtungen sind auch unter dem Begriff „Snuff-Videos“ (englisch von „to snuff out“ = jemanden auslöschen) bekannt geworden.

### Versendung von problematischen Inhalten

Der Austausch der Bilder und Videos von Handy zu Handy erfolgt meist per MMS (Multi-media Messaging Service) oder Bluetooth.

Besonders attraktiv ist die **Übertragungsform des Bluetooth**: Hiermit kann man Bilder und Videos im näheren Umkreis kostenlos von Handy zu Handy versenden.

### Welche Inhalte dürfen keinesfalls an andere Minderjährige verschickt werden?

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, **einer Person unter achtzehn Jahren** anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Bereits das Versenden von Bildern des so beschriebenen Inhalts an einen anderen Minderjährigen, z.B. mittels Bluetooth, ist also strafbar.

In ähnlicher Weise stellt der § 184 StGB das Versenden pornographischer Bilder unter Strafe. So dürfen diese gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht einer **Person unter achtzehn Jahren** zugänglich gemacht werden.

### Kostenfalle: beispielsweise Klingeltöne

Viele Anbieter machen mit der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen das große Geschäft, oft in einer rechtlichen Grauzone. Sehr problematisch ist das Anbieten von Klingeltönen, was teuer werden kann. Dieser Bereich wird hauptsächlich vom Verbraucherschutz bearbeitet. Für weitere Informationen (siehe Seite 15) sollte mit dem Verbraucherschutz Kontakt aufgenommen werden.

Die Menschenwürde ist zu schützen!

Eltern sollten mit ihren Kindern klare Vereinbarungen zu den Kosten treffen. Empfohlen wird: Prepaid-Karte mit nicht zu hohem Guthaben. Mit dieser Karte lernen Kinder haushalten. Es sollte auch der Zeitraum für die Anschaffung einer neuen Karte festgelegt werden.

### Internet oder Chat übers Handy

Soweit man über das Handy das Internet nutzt oder chattet, sind die gleichen Regeln wie beim Surfen von einem Computer aus zu beachten. Es kann auf vielfältige medienpädagogische Angebote zum Thema „Sicherheit im Internet“ zurückgegriffen werden. Mit Fortschreiten der technischen Entwicklung ist ohnehin davon auszugehen, dass sich die Online-Möglichkeiten des Handys immer mehr denen eines PCs angleichen.

### Diskussionsthema: Handyverbot an Schulen?

Allgemeingültige Rezepte gibt es hier nicht.

Dies hängt von der konkreten Situation ab und sollte von jeder Schule natürlich selbst entschieden werden. Für ein solches Verbot spricht, dass ein Missbrauch der Handys innerhalb der Schulzeit wesentlich eingeschränkt wird. Dann ist jedoch eine konsequente Umsetzung und Kontrolle des Verbots erforderlich, sonst macht die Maßnahme wenig Sinn. Schulen müssen sich darüber im Klaren sein, dass dies zumindest zu Beginn sehr aufwändig und zeitintensiv sein kann. Ebenso ist die Verhältnismäßigkeit eines totalen Handyverbots zu überprüfen, wenn bisher wenige oder keine Fälle des Missbrauchs bekannt geworden sind.

Eine Alternative zu einem Verbot ist die Aufnahme bestimmter **Nutzungsregeln in die**

**Schulordnung.** So kann die Handynutzung im Unterricht ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrer oder Lehrerin verboten werden. Ebenso ist eine Regelung denkbar, in welchen Fällen die Handys der Schüler/innen eingezogen werden.

Wichtig ist aber auch eine intensive Aufklärung über den verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Mobiltelefonen. – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die gespeicherten Inhalte auf dem Handy grundsätzlich nur mit Zustimmung des Schülers und der Schülerin eingesehen werden können. Besteht der Verdacht einer Straftat, ist die Polizei zu verständigen.

Auch hier geht es um das Persönlichkeitsrecht.

### Gefahrlose Handynutzung - was können Eltern tun?

- 1. Interesse zeigen!** Sprechen Sie mit Ihrem Kind über seine konkrete Handynutzung. Fragen Sie, welche Funktionen besonders reizvoll und „angesagt“ sind. Sprechen Sie aber auch gezielt die Problembereiche an und fragen sie beispielsweise Ihr Kind, ob es bereits problematische Bilder oder Filme gesehen oder davon gehört hat.
- 2. Kaufen Sie Ihrem Kind nur ein Handy, dessen Funktionen sie kennen und einschätzen können!** Achten Sie auf Jugendschutzfunktionen. Bei jüngeren Kindern ist von den Eltern auch zu überlegen, ob ihr Kind beispielsweise ein Handy mit Bluetooth-Funktion benötigt oder ob ein Gerät mit weniger Funktionen ausreichend ist.

3. **Eltern sollten die Grundfunktionen der Handys ihrer Kinder selbst beherrschen** – Kinder erteilen hier gerne „Nachhilfe“. Nur so können Sie sich ein zutreffendes Bild über Gefährdungen machen.
4. **Klären Sie ihr Kind über die konkreten Gefahren und rechtlichen Bestimmungen auf!** Das Thema eignet sich gut dafür, Kindern und Jugendlichen die hinter den gesetzlichen Regelungen stehenden ethisch-moralischen Grundsätze näherzubringen. Oftmals fehlt hier ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein.
5. **Aber: Misstrauisches Beäugen der Handynutzung und überstrenge Verbote führen in der Regel dazu, dass die Kinder und Jugendlichen die Aktivitäten auf ihren Handys verheimlichen.** Hierdurch geben die Aufsichtspersonen ihre Einflussmöglichkeiten möglicherweise aus der Hand.
6. **Sehr zurückhaltend sollten Eltern damit sein, gegen den Willen ihres Kindes die Inhalte – etwa gespeicherte SMS – auf seinem Handy einzusehen.** Schnell kann ein Vertrauensbruch geschehen, vergleichbar mit dem Lesen geheimer Tagebuchaufzeichnungen ohne Einverständnis des Kindes.
7. **Was ganz klar sein muss: Bestimmte Grenzen dürfen von Ihren Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden!** Das Versenden von Gewalt- und Pornobildern kann schnell im strafbaren Bereich liegen. Es handelt sich nicht um eine pubertäre Prahlerei. Wer bei einem begründeten Verdacht wuschaut, verhält sich seinen Kindern gegenüber unverantwortlich.

## Internetseiten zum Weiterlesen

*Allgemeine Informationen zum Thema Handy:*

[www.handysektor.de](http://www.handysektor.de)

[www.handy-in-kinderhand.de](http://www.handy-in-kinderhand.de)

[www.handywissen.info](http://www.handywissen.info)

*Technik und Geräte:*

[www.handywerte.de](http://www.handywerte.de)

*Sicherheit und Kostenkontrolle:*

[www.verbraucherzentrale-nrw.de](http://www.verbraucherzentrale-nrw.de) (Menüpunkt

Medien und Telekommunikation -> Mobilfunk)

[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

*Handy und Jugendmedienschutz (inklusive rechtliche Aspekte für Eltern und Schulen):*

[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)

*Sonstige Anlauf- und Informationsstellen zum Jugendmedienschutz bei Handys und im Internet:*

[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) (Gemeinsame Stelle der

Länder für Jugendmedienschutz im Internet),

[www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) (Landesmedienanstalt NRW),

[www.fsm.de](http://www.fsm.de) (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia)

*Buchempfehlung:*

*Computer, Handy, TV & Co. Medien in Kinderhand.* Hrsg. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefon: (0211) 38090, E-Mail: [vz.nrw@vz-nrw.de](mailto:vz.nrw@vz-nrw.de), Düsseldorf 2002.

*Verfasser:* Sebastian Gutknecht, Volljurist, ist Referent für Jugendschutzrecht und Jugendmedienschutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW e.V. (Köln).



- Nr. 1 KONSUM**
- Nr. 2 HANDY**
- Nr. 3 SUCHT**
- Nr. 4 INTERNET**
- Nr. 5 SEXUALITÄT**
- Nr. 6 DIALOG**
- Nr. 7 JOBS**
- Nr. 8 SANKTIONEN**
- Nr. 9 MOBBING**

Weitere Themen folgen!

Die o.g. Ausgaben der Reihe Eltern**wissen** können bei uns nachbestellt werden:  
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.  
Salzstraße 8  
48143 Münster  
Telefon: (02 51) 5 40 27  
Telefax: (02 51) 51 86 09  
E-Mail: [thema-jugend@t-online.de](mailto:thema-jugend@t-online.de)

Wir informieren gerne über die Kosten (Schutzgebühr, Mengenrabatt) und über weitere geplante Themenhefte, die in Zukunft in der Reihe Eltern**wissen** herausgegeben werden.

[www.thema-jugend.de](http://www.thema-jugend.de)